

§ 11 Gartenordnung

Für Anlage und Pflege der Gärten gelten als Bestandteil des Nutzungsvertrages folgende Vorschriften:

1. Die **Vorgärten**, die von der Genossenschaft angelegt sind, werden durch die Genossenschaft unterhalten. Änderungen der Anpflanzungen durch die Wohnungsinhaber sind nicht gestattet.

In den Vorgärten, die den Wohnungsinhabern zur Nutzung und Pflege überlassen sind, dürfen Bäume nur mit Zustimmung der Genossenschaft gepflanzt werden. Die Anlage ist so zu unterhalten, dass keine Zweige in die Geh- und Hauszugangswege reichen; die Lichtwirkung der Straßenleuchten darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Die **Hausgärten** sind so anzulegen, dass die Nachbargärten durch die Anpflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist unter Hinweis auf das „Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg“ zu beachten:

- a) Hecken bis zu 1,80 m Höhe müssen mindestens in einem Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze gepflanzt werden. Bei höheren Hecken ist ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten; die Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Genossenschaft.
- b) Beerenobststräucher, Rebenspalier und Rosen bis zu 2 m Höhe müssen einen Abstand von 1 m zur Nachbargrenze haben. Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten für Gehölze, die eine Höhe von 4 m nicht überschreiten. Hierzu können auch Kernobstbäume auf schwach- und mittelschwach wachsenden Unterlagen einschl. Quittenbäume sowie Pfirsich-, Aprikosen- und Sauerkirschbäume gehören.
- c) Kernobstbäume und Süßkirschbäume, Zwetschgen-, Reineclauden- und Mirabellenbäume müssen einen Abstand von 3 m zur Nachbargrenze haben, bei stark wachsenden Sorten beträgt der Abstand 4 m. Für ordnungsgemäße Pflege und Schnitt ist Sorge zu tragen.
- d) Bambus, Waldbäume (Tannen, Lärchen und dgl.), Walnussbäume und andere großwüchsige Bäume dürfen in den Hausgärten nicht gepflanzt werden.

Soweit Sträucher und Bäume die nach 2.a - c zulässige Höhe erreichen oder überschreiten, sind diese in der Zeit von 1. Oktober bis 1. März zurück zu schneiden.

3. **Komposthaufen**, die über die Erde hinausragen, sind mit einer festen Umrandung zu umgeben; sie müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze haben. Zäune dürfen nicht als Einfassung für den Kompost benutzt werden.
4. Geräuschvolle **Gartenarbeiten**, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, werktags nicht von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie während der Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. Hierzu zählen z. B. Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten, der Betrieb von Bodenbearbeitungsmaschinen und Rasenmähern.

5. Die Errichtung von Gartenlauben, Geräteschuppen, Terrassenüberdachungen, Pergolen und Sichtschutzzäunen bedürfen bezüglich Standplatz, Aufbau und Gestaltung der vorherigen Genehmigung der Genossenschaft. Bei Aufgabe der Wohnung ist auf Verlangen der Genossenschaft die Anlage entschädigungslos zu entfernen und der alte Zustand herzustellen.
6. Die Begrünung bzw. Berankung der Fassaden ist sowohl mit als auch ohne Rankhilfe nicht gestattet.

Diese Richtlinien sind unter Beachtung von gesetzlichen Verordnungen im Interesse eines guten Wohnens in der Gartenstadt erstellt worden; sie gelten insbesondere für Neuanlagen, die vorhandenen Anlagen sollten hiernach überprüft werden. Sollten ältere Baumbestände nach Jahren ihrer Pflanzung entfernt werden, kann dies nur mit Genehmigung der Genossenschaft erfolgen. Dabei muss die Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

